

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

241

Stück 15

Freiburg im Breisgau, 12. Mai

1958

Kollektenbuch. — Tag der Kranken für die Missionen. — Gebetstag für den Frieden. — Priestertag in Bingen a. Rh. — Trinal- und Kura-Examen. — Sondervergütung für schulischen Religionsunterricht. — Vertriebenenseelsorge. — I. Bonifatiusvereins-Kollekte. — Läuten der Glocken. — Vordrucke. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 74

Kollektenbuch

Unser Erlaß Nr. 67 im Amtsblatt 1958 Seite 235, insoweit er die Vorlage der Kollektenbücher zusammen mit den Kirchenfondsrechnungen zur Prüfung verlangt, ist in der Meinung ergangen, er stelle eine Erinnerung an bestehendes Recht dar.

Hiermit bestimme ich, daß an der bestehenden Regelung nichts geändert wird und hebe genannten Erlaß im dargelegten Sinne auf.

Freiburg i. Br., den 7. Mai 1958.

Der Kapitelsvikar

Nr. 75

Ord. 22. 4. 58

Tag der Kranken für die Missionen

Viel Trost und Hilfe können wir unsern Kranken bringen, wenn wir ihnen zeigen, wie ihr Leiden über die Enge ihres Krankenzimmers hinaus für das Heil der Welt fruchtbar werden kann. Ein Anlaß, diese Art des Krankenapostolats in besonderer Weise zu pflegen, ist das heilige Pfingstfest, an dem uns die Kirche bittet, die Kranken anzuleiten, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern.

Wir bitten alle Geistlichen, die Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen. Wie alljährlich stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstr. 14, für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung. Die gewünschte Anzahl kann bei der obengenannten Adresse bestellt werden.

Für die Mitglieder des Priestermissionsbundes lag dem Aprilheft der »Katholischen Missionen« eine besondere Bestellkarte für die Gebetsandenken bei.

Nr. 76

Ord. 25. 4. 58

Gebetstag für den Frieden

Der Gebetstag für den Frieden wird, wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahre wieder allgemein

am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt, den 18. Mai, durchgeführt. Es möge bei der Predigt und der Andacht des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens der Welt und der Verständigung der Völker im Geiste Christi besonders gedacht werden.

Der diesjährige Tag des Friedens steht unter dem besonderen Gedanken »Der Fremde, dein Bruder«, wobei vor allem an unsere Verantwortung für die bei uns studierenden jungen Afrikaner und Asiaten gedacht werden soll. Demgemäß sind auch die Spenden, die von den Gläubigen — etwa bei Gelegenheit der Andacht — gegeben werden, in diesem Jahr vornehmlich dazu bestimmt, katholischen Studenten aus Asien und Afrika ein Studium in Deutschland zu ermöglichen.

Entsprechendes Material wird den Pfarrämtern in Form einer Postwurfsendung durch das deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung noch rechtzeitig zugestellt.

Nr. 77

Ord. 26. 4. 58

Priestertag in Bingen a. Rh.

Aus Anlaß des 300. Todestages des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser — von 1655 bis 1658 Pfarrer und Dekan in Bingen a. Rh. — findet am 20. Mai 1958 in Bingen a. Rh. ein Priestertag statt.

Zu diesem Priestertag ladet das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat in Mainz alle Geistlichen der ganzen Diözese Mainz wie auch aus den Nachbardiozesen herzlich ein.

Tagesplan:

- 9.00 Uhr in der Pfarrkirche Basilika »St. Martin«:
Choralamt der Geistlichen.
- 10.30 Uhr im großen Saal des Katholischen Vereins-
hauses: Oberstudienrat Dr. Arneth, Bam-
berg:
»Bartholomäus Holzhauser und sein Welt-
priesterinstitut«.

14.00 Uhr Prof. Dr. Heinz Fleckenstein, Würzburg:
»Gefahren und Hilfen für die Priester-
persönlichkeit im Andrang der pastoralen
Aufgaben von heute«.

15.30 Uhr Prof. Dr. Hermann Volk, Münster i. W.:
»Das Wort Gottes in der Seelsorge«.

Anmeldungen wegen Übernachtungen können an das
katholische Pfarramt in Bingen a. Rh. gerichtet werden.

Nr. 78

Ord. 7. 5 58

Triennial- und Kura-Examen

Die Abnahme der Triennial-Examina mit an-
schließenden Tagen theologischer und priesterlicher
Einkehr erfolgt in diesem Jahre zu nachgenannten
Zeitpunkten an folgenden Orten:

Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim,
8. bis 10. Juli;

Neckarelz, Exerzitienhaus, 7. bis 9. Oktober;

Hegne, Exerzitienhaus, 14. bis 16. Oktober;

Bühl, Exerzitienhaus, 21. bis 23. Oktober.

Am ersten der genannten Tage findet jeweils die
Abnahme des Examens statt. Sie beginnt um 9 Uhr
und wird mit Mittagspause bis 19 Uhr fortgesetzt.
Für den zweiten und den Vormittag des dritten
Tages sind Referate mit Aussprache, deren Themen
die Prüfungsstoffe erweitern und vertiefen wollen,
vorgesehen. Sie werden mit der Einberufung zur
Kenntnis gegeben.

Die Anreise kann jeweils schon am Vorabende des
Examenstages erfolgen und ist für die Teilnehmer aus
weiterer Entfernung zu empfehlen. Die Teilnahme an
den Einkehrtagen im vollem Umfange ist für die zum
Triennial-Examen pflichtigen Priester der Ordinations-
jahrgänge 1955, 1956 und 1957 eine dienstliche
Obliegenheit, von welcher nur im Falle ernstlicher
Erkrankung befreit werden kann. Es ist in diesem
Falle so bald als möglich bei uns unmittelbar darum
einzukommen. Hinsichtlich der Prüfungsstoffe ver-
weisen wir auf deren Bekanntgabe in Stück 11 d. J.
des Amtsblattes unter Nr. 52.

Die Einberufungen zu den einzelnen Zeitpunkten
und Stationen ergehen unmittelbar an die pflichtigen
Geistlichen in entsprechenden Zeitabständen. Ge-
äußerte Wünsche über Ort und Zeit der Einberufung
werden tunlichst berücksichtigt. Sie wollen uns bis
spätestens 1. Juni zur Kenntnis gegeben werden. Da
eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Verteilung
der Teilnehmer für die einzelnen Stationen geboten
ist, wollen möglichst bei Äußerungen von Wünschen
mehrere Termine angegeben werden. Auch ist darauf
zu achten, daß die Einberufung an Stationen erfolgt,
welche von den Anstellungsarten nicht zu weit ent-

fernt liegen. Denn Aufenthalt und Reiseauslagen
gehen zulasten der Erzdiözese.

Die zum Kuraexamen an eine der genannten
Stationen kommenden Priester wollen uns von der
gewählten einige Zeit zuvor unterrichten. Wir wieder-
holen, daß sie zur Teilnahme an den Einkehrtagen
eingeladen, aber nicht verpflichtet sind. Das Kura-
examen kann auch im Laufe des Monats November
hier in unserem Dienstgebäude abgelegt werden. Von
der Entschließung dazu wolle uns unter Angabe des
genauen Termins rechtzeitig Kenntnis gegeben werden.
Eine Reisevergütung kann Kurakandidaten nur in
besonders gelagerten Fällen auf Antrag gewährt
werden.

Nr. 79

Ord. 19. 4. 58

Sondervergütung für schulischen Religionsunterricht

Zum Beginn des Schuljahres 1958 ist den Geist-
lichen im bad. Teil der Erzdiözese ein Rundschreiben
und ein Antragsformular auf Sondervergütung für
die Erteilung von Religionsunterricht zugesandt wor-
den. Der Antrag muß bis spätestens 31. Mai 1958
an den Erzb. Oberstiftungsrat Freiburg zurück-
gegeben werden. Er muß auch dann ausgefüllt werden,
wenn gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in
der Erteilung der Religionsstunden eingetreten ist.
Er bildet die Grundlage für die Vergütung im Schul-
jahr 1958/59 und gilt für das ganze Schuljahr, wenn
nicht zu Beginn des 2. und 3. Schultertials Änderungen
gemeldet werden. Diese Änderungsmeldungen müssen
jeweils bis spätestens 31. Oktober bzw. 31. Januar
an den Erzb. Oberstiftungsrat eingesandt werden.
Veränderungen nach diesen Stichtagen bis
zum Ende des Tertials können nicht mehr
berücksichtigt werden.

Es ist künftig aus Gründen der Buchungstechnik
und der Steuerberechnung unmöglich, nachträglich
Vergütungen für rückliegende Zeiten anzuweisen.
Wenn die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig er-
folgt, erlischt der Anspruch auf die Sondervergütung.

Die Auszahlung der Sondervergütung erfolgt
künftig rechtzeitig auf Anfang August, im Dezember
und im April jeden Jahres.

Nr. 80

Ord. 8. 5. 58

Vertriebenenseelsorge

Die Anfragen nach polnisch sprechenden und mit
den Ostverhältnissen vertrauten Seelsorgern für die
Aussiedler mehren sich. Wir ersuchen daher die
Priester in unserer Erzdiözese, die der deutschen und
polnischen Sprache mächtig sind, sich bei uns zu
melden.

Nr. 81 Ord. 17. 4. 58

I. Bonifatiusvereins-Kollekte

Die Kollekte am 8. Juni ds. Js. ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt liegt dieser Ausgabe des Amtsblattes bei.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Er sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als »Treuhänder der Diaspora« regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende »Bonifatiusblatt« Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Konfessionskarte, Probenummern des »Bonifatiusblattes« und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21 a) Paderborn.

Das Erträgnis der Kollekte ist alsbald an die Erzb. Kollektur (PK Karlsruhe 2379) einzusenden.

Nr. 82 Ord. 7. 5. 58

Läuten der Glocken

Wir entnehmen dem Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen vom 27. März 1958 unter Nr. 68:

»Nach einem Gutachten des Herrn Oberrechtsrates H. Wiethaupt, Dortmund, in der Fachzeitschrift »Die Polizei — Polizeipraxis« kann das Läuten von Kirchenglocken nicht als ruhestörend bezeichnet werden. Herr Oberrechtsrat Wiethaupt führt zur Begründung aus, daß das im Grundgesetz verankerte Recht auf ungestörte Religionsausübung auch das Recht auf den Gebrauch von Glocken, der auf kultische Zwecke beschränkt sei, umfaßt. Als sogenannte »res sacrae« stünden die Glocken ohnehin außerhalb des allgemeinen Rechtsverkehrs. Herr Oberrechtsrat Wiethaupt kommt in seinem Gutachten zu der Feststellung, es sei eine besondere und wichtige Befugnis der Kirche, ihre Gläubigen zu bestimmten Zeiten und auch bei außergewöhnlichen

Gelegenheiten durch Glockengeläut zum Gottesdienst einzuladen.

Im übrigen könne man den Klang von Kirchenglocken keineswegs als Lärm bezeichnen. Versuche hätten erwiesen, daß der Geräuschwert eines Glockengeläutes bei geschlossenen Fenstern höchstens 30 Phon und im Freien bis zu 70 Phon erreiche. Für Kraftfahrzeuge sei eine Phonstärke bis zu 80, für Mopeds bis zu 70 Phon zugelassen.«

Nr. 83 Ord. 29. 4. 58

Vordrucke

Zur Benachrichtigung des Pfarramtes des Wohnsitzes über auswärtig erfolgte Taufen, zur Ausstellung von Taufurkunden, zur Benachrichtigung des Pfarramtes des Taufortes oder des Wohnortes über erfolgte Eheschließung sind die Vordrucke zu gebrauchen, die von der Badenia, Verlag und Druckerei AG, Karlsruhe, Steinstraße 17—21, in unserem Auftrag hergestellt werden und von ihr bezogen werden können. Vordrucke in Postkartenformat wollen für diese Zwecke nicht mehr verwendet werden.

Nr. 84 OStR. 10. 4. 58

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. verzinst die täglich abhebbaren Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden und der nicht besonders behandelten unmittelbaren Fonde — ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung für das Kalenderjahr 1957 zum Zinssatz von jährlich 4%.

Sie schlägt die Zinsen im allgemeinen zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1928 Nr. 20113 — Anzeigbl. S. 223 —). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Kath. Pfarrpfündekasse — nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat — beantragen (3 Unterschriften und Dienstsiegel). Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Außerdem werden die Stiftungsräte nochmals auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß kirchliche Gelder bei der Kath. Pfarrpfündekasse auch auf sog. Festgeldkonten mit jährlicher Kündigung angelegt werden können; Zinssatz wie bei Sparkassen und Banken.

Wegen der Festanlagen im besonderen und der Geldanlagen im allgemeinen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg i. Br. wird auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1957 — Amtsblatt S. 27, Nr. 28 — hingewiesen. Im verflossenen Kalenderjahr konnte die Kath. Pfarrpfündekasse wieder vielen Kirchengemeinden bedeutend günstigere Dar-

lehen als die sonstigen Geldinstitute geben. Künftig wird dies nur dann wieder geschehen können, wenn die Kirchengemeinden und Ortsfonde ihre vorrätigen Mittel bei der Pfarrpfündekasse anlegen.

Priesterexerziten

Von der Marianischen Priesterkongregation der Erzdiözese Freiburg wurden für den Sommer 1958 folgende weitere Exerzitenkurse festgelegt:

20. — 26. Juli: Bad Griesbach, Diözesanbildungsheim (P. Thomas OP., Augsburg).
 7. — 11. Sept: Neckarelz, Haus Maria Trost (P. Matthäus OP., Freiburg).
 15. — 19. Sept: Freiburg i. Br., Collegium Borromaeum (P. Matthäus OP., Freiburg).
 13. — 17. Okt: Wyhlen, Himmelsforste (P. Matthäus OP., Freiburg).

Im St. Franziskushaus in Altötting finden folgende Exerzitenkurse für Priester statt:

14. — 18. Juli, 21. — 25. Juli, 18. — 22. August, 8. — 12. September, 15. — 19. September, 22. bis 26. September, 6. — 10. Oktober.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat mit Urkunde vom 29. April 1958 den Dozenten Dr. iur. can. habil. Ulrich Mosiek gemäß can. 1573 § 7 CIC. zum Vize-Offizial beim Erzb. Offizialat Freiburg i. Br. ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat mit Urkunde vom 23. April 1958 H.H. Dr. Otto Bechtold zum Erzbischöflichen Ordinariatssekretär und zum Notar beim Erzb. Offizialat ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat mit Urkunde vom 15. April 1958 den Pfarrer Johannes Mayer in Krauchenwies zum Dekan des Landkapitels Sigmaringen bestellt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat den Verzicht des Pfarrers Anton Sauter auf die Pfarrei Hart mit Wirkung vom 1. Juni 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat den Verzicht des Pfarrers Martin Schelb auf die Pfarrei Altschweier mit Wirkung vom 15. Juni 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Altschweier, decanatus Buehl.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 25 mensis Maii 1958 proponendae sunt.

Versetzungen

1. April: Riedlinger Dr. Helmut, Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., als Assistent am Dogmatischen Seminar der Universität Freiburg.
 15. April: Mackert Walter, Pfarrvikar in Kirchdorf, als Pfarrverweser nach Kirchdorf.
 18. April: Ehrlinspiel Franz Sales, Vikar in Eutingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Franziskus (Waldhof).
 29. April: Börsig Joseph, Pfarrverweser in Bühl b. O., als Kurat nach Zusenhofen.
 29. April: Geißler Karlheinz, Vikar in Lauda, i. g. E. nach Baden-Baden, U. lb. Frau.
 29. April: Kern Dr. Franz Alfons, Vikar in Freiburg, St. Johann, als Pfarrverweser nach Bühl b. O.
 29. April: Knaupp Hubert, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Konstanz, als Pfarrvikar nach Rheinsheim.
 1. Mai: Beutter Dr. Friedrich, Erzb. Sekretär, als Repetitor an das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.
 6. Mai: Linz Alois, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach St. Trudpert.
 6. Mai: Noe Eduard, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Löffingen.
 7. Mai: Belser Wilhelm, Pfarrer in Hausen a. A., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Kirchen.
 7. Mai: Berthold Robert, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Oberhausen (Lkr. Bruchsal).

Im Herrn sind verschieden

2. Mai: Karl Georg, resign. Pfarrer von Schweinberg, † in Allfeld.
 8. Mai: Oswald Alois, Pfarrer in Bisigensteinhofen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat